

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Feldolling erläßt
als Bestandteil seiner Verbandssatzung folgende

Wasserbezugsordnung

als Satzung

§ 1

Aufgabe, Vollzug

- (1) Der Verband betreibt eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, seine Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, sowie allgemein Wasser für Feuerlöschzwecke bereitzustellen.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt der Verband.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Wasserbezugsordnung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Hauptleitungen

(Versorgungsleitungen) sind die Wasserleitungen, von denen die Grundstücksanschlüsse abgehen.

Grundstücksanschlüsse

Grundstücksanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Hauptleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung eines Grundstückes einschließlich des Anschlußstückes (Abzweiges) von der Hauptleitung und der hierfür dienenden Vorrichtungen (Anschlußschieber u. ä.).

Verbrauchsleitungen

(Hausleitungen) sind die Wasserleitungen in den angeschlossenen Grundstücken oder in Gebäuden von der Übernahmestelle ab.

Übernahmestelle

Übernahmestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Wasserzähler oder hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück.

Wasserzähler

sind Meßgeräte, die die durchflossene Wassermenge zählen und anzeigen.

Abnehmer

sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die zum Verband gehören oder diesem zugewiesen sind und mit Wasser versorgt werden; Miteigentümern gelten als ein Abnehmer. Dem Eigentümer stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie andere in ähnlicher Weise zur Nutzung Berechtigte gleich.

Anlagen des Abnehmers

sind Verbrauchsleitungen, Grundstücksanschlüsse und die sonstigen Wasserinstallationen von der Übernahmestelle ab.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Ein Recht, an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes anzuschließen und diese zu benutzen, steht Mitgliedern nur hinsichtlich derjenigen Grundstücke zu, die im Verbandsgebiet liegen.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes, das zum Verbandsgebiet gehört, ist unter den Voraussetzungen des Abs. 3 berechtigt, den Anschluß des Grundstückes an

die Wasserversorgungsanlage des Verbandes und die Belieferung mit Wasser zu verlangen.

(3) Der Anschluß eines Grundstückes, das zum Verbandsgebiet gehört, an eine bestehende Hauptleitung kann versagt werden, wenn

a) Das Grundstück nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bebaubar ist oder eine wirksame Baugenehmigung nicht vorliegt.

b) Die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, der Vorstand gestattet den Anschluß und der Abnehmer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Sofern für Grundstücke, die nicht im Verbandsgebiet liegen, Anschlüsse beantragt werden, entscheidet über die Gestattung des Anschlusses der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Abs. 3.

(5) Der Wasserbezug von Abnehmern, die dem Verband nicht angehören und als Nutznießer auch nicht gemäß § 11 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes zu Abgaben herangezogen werden, wird durch Sonderverträge geregelt.

§ 4

Hauptleitungen

(1) Bau, Betrieb und Unterhalt der Hauptleitungen obliegen dem Verband.

(2) Sofern die Hauptleitungen in zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken verlegt werden, verbleiben sie im Eigentum des Verbandes.

(3) Die Hauptversorgungsleitungen sollen grundsätzlich im öffentlichen Verkehrsgrund - soweit möglich an Straßenrändern - verlegt werden.

§ 5

Grundstücksanschlüsse

(1) Die Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes. Sie stehen aber im Eigentum des Abnehmers. Sie dürfen ausschließlich durch den Verband oder dessen Beauftragten auf Kosten des Abnehmers errichtet werden.

(2) Art, Zahl, Nennweite und Führung der Anschlußleitungen für ein Grundstück werden vom Verband bestimmt. Der Verband bestimmt auch, wo und an welche Hauptleitung anzuschließen ist. Neben betrieblichen Gesichtspunkten sind auch die Interessen des Abnehmers nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

(3) Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlußleitung (Grundstücksanschluß) an das Versorgungsnetz (Hauptleitung) anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so werden für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Regelung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks in Wohneigentum stehen.

(5) Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Reparatur, Erneuerung oder Änderung eines Grundstücksanschlusses sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Zu den Kosten der Herstellung der Anschlußleitungen gehören alle mit dem Bau der Leitung zusammenhängenden Aufwendungen, insbesondere auch Aufwendungen für Straßeninstandsetzungen.

(6) Die Überbauung einer Anschlußleitung ist nicht gestattet.

(7) Zur Abwendung von Schäden für die Verbandsanlagen oder in sonstigen dringenden Fällen, die zu einer Gefährdung der Wasserversorgung führen können, ist der Verband berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Abnehmers Änderungen oder Instandsetzungen an einer bestehenden Anschlußleitung auf dessen Kosten durchzuführen; der Abnehmer ist von der Durchführung der Maßnahme unverzüglich zu verständigen.

§ 6

Verbrauchsleitungen, Anlagen des Abnehmers

(1) Die Verbrauchsleitung und sonstige Anlagen des Abnehmers sind vom Abnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die Herstellung muß den allgemeinen technischen Grundsätzen unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften und etwaigen besonderen Auflagen und Bedingungen des Verbandes entsprechen.

(2) Die Verbrauchsleitung und sonstige Anlagen des Abnehmers müssen so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer, der Wasserversorgungsanlage des Verbandes oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind. Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers.

(3) Der Verband ist berechtigt, die Verbrauchsleitung und sonstige Anlagen des Abnehmers auf dessen Kosten zu überprüfen und die Beseitigung etwaiger Mängel zu verlangen. Kommt der Abnehmer trotz schriftlicher Mahnung, die mit einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel zu verbinden ist, dem nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Verband nach vorheriger Androhung zur Ersatzvornahme auf Kosten des Abnehmers berechtigt.

(4) Der Zusammenschluß der Anschlußleitung mit der Verbrauchsleitung sowie die Inbetriebnahme darf nur vom Verband bzw. dessen Beauftragten vorgenommen werden.

(5) Einbau und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen in die Verbrauchsleitung des Abnehmers sind unzulässig; Ausnahmen sind vom Vorstand des Verbandes zu genehmigen.

§ 7

Wasserzähler

(1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

(2) Der Wasserzähler wird vom Verband beschafft und ist dessen Eigentum. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt durch den Verband. Die Kosten für den Einbau des Zählers hat der Abnehmer zu tragen. Der Zähler muß vom Verband vor Inbetriebnahme plombiert werden.

(3) Der Einbau des Wasserzählers hat so zu erfolgen, daß ein ungehindertes Ablesen jederzeit möglich ist.

§ 8

Anschlußantrag, Zulassung der Anlage des Abnehmers

(1) Der Antrag auf Anschluß eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes oder Änderung der Anlage des Abnehmers ist mit folgenden Unterlagen und Angaben unter Verwendung des vom Verband zur Verfügung gestellten Antragformulars beim Verband einzureichen:

1) Name und Anschrift des Abnehmers sowie genaue Bezeichnung des anzuschließenden Grundstückes.

2) Beschreibung der geplanten Anlagen des Abnehmers einschließlich besonderer Einrichtungen, für die eine Wasserversorgung beantragt wird sowie einen entsprechenden Lageplan und einen genehmigten Bauplan.

3) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung.

4) Schriftliche Verpflichtungserklärung des Abnehmers, alle Kosten, die er nach der Verbandssatzung oder nach dieser Wasserbezugsordnung zu tragen hat, zu übernehmen, insbesondere die Kosten für die Herstellung der Anschluß- und Verbrauchsleitungen sowie die Abnahme der Anlagen des Abnehmers durch den Verband.

Alle Unterlagen sind vom Abnehmer bzw. dessen Bevollmächtigten und dem Planfertiger zu unterschreiben.

(2) Der Verband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen der Verbandssatzung und dieser Wasserbezugsordnung entsprechen. Ist dies der Fall, erteilt der Verband schriftlich seine Zustimmung und gibt dem Abnehmer eine Fertigung mit Zustimmungsvermerk

zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Stimmt der Verband nicht zu, setzt er dem Abnehmer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit den Arbeiten für die Herstellung der Verbrauchsleitung darf der Abnehmer erst beginnen, wenn der Verband durch den Vorstand schriftlich zugestimmt hat; erteilte Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten. Genehmigungen, die nach gesetzlichen Vorschriften notwendig sind, müssen ebenfalls vor Beginn der Arbeiten vorliegen.

(4) Alle Installationsarbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer durchgeführt werden. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Er kann verlangen, daß die Anlagen des Abnehmers nur nach Abnahme durch den Verband abgeschlossen oder in Betrieb genommen werden dürfen.

(5) Die Abnahme und Überprüfung befreien den Abnehmer, den Planfertiger und den ausführenden Unternehmer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

§ 9

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, den gesamten Wasserbedarf des angeschlossenen Grundstückes aus der Wasserversorgungsanlage des Verbandes zu decken. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

(2) Zugelassene eigene Wasserversorgungsanlagen des Abnehmers sind von der Verbandsanlage streng zu trennen. Der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erlassen.

(3) Der Zusammenschluß von Anlagen des Abnehmers mit anderen Wasserversorgungsanlagen sowie die Abgabe von Wasser durch den Abnehmer an Dritte, die nicht Benutzer des nach § 8 genehmigten Anschlusses sind oder die Überleitung von Wasser auf Grundstücke, für die eine entsprechende Genehmigung des Anschlusses nicht vorliegt, ist untersagt.

(4) Der Abnehmer oder von ihm beauftragte Benutzer haben für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der von ihnen zu unterhaltenden Anlageteile auf dem angeschlossenen Grundstück zu sorgen. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes auf die Anschlußleitung einwirken oder einwirken lassen. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Anschluß-Schieberkappen für das angeschlossene Grundstück stets frei und sichtbar zu halten. Setzungen und Hebungen der Schieber- bzw. Hydrantenkappen sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Alle auf dem Grundstück des Abnehmers befindlichen Anlagen sind ausreichend gegen Frost zu schützen. Der Wasserzähler ist pfleglich zu behandeln, ständig in betriebs sicherem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen, insbesondere durch Frosteinwirkungen, ausreichend zu schützen.

(5) Der Abnehmer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben Störungen und Schäden an Anschlußleitungen und an den Wasserzählern dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

(6) Der Verband kann alle der Wasserversorgung dienenden Anlagen auf dem Grundstück des Abnehmers überprüfen. Er kann verlangen, daß die vom Abnehmer zu unterhaltenden Anlageteile in einen Zustand gebracht werden, der Stö-

rungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausschließt. Den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist insbesondere zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften der Verbandsatzung, dieser Wasserbezugsordnung und die vom Verband auferlegten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden, ungehinderter Zugang zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Der Abnehmer, gegebenenfalls auch die Benutzer der Grundstücke, werden davon vorher möglichst verständigt.

(7) Jeder Abnehmer, dessen Grundstück an die Wasserversorgung des Verbandes angeschlossen ist, muß die Verlegung von Anschlußleitungen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Hydranten und desgleichen unentgeltlich zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern und elektrischen Leitungen dulden, soweit diese Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Versorgung erforderlich sind.

(8) Der Abnehmer und die Benutzer haften dem Verband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Wasserbezugsordnung zurückzuführen sind.

§ 10

Art und Umfang der Versorgung, Verpflichtungen des Verbandes

(1) Der Verband stellt das Trink- und Brauchwasser zu den in der Tarifsatzung aufgeführten Entgelten zur Verfügung und liefert das Wasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich ist. Der Verband über-

nimmt keine Gewähr für einen gleichbleibenden Druck und für die ausreichende Beförderung des Wassers im Grundstücksanschluß und in der Verbrauchsleitung, insbesondere bei hochgelegenen Grundstücken. Wird zur Aufrecht-erhaltung einer ordnungsgemäßen Versorgung des Verbandsgebietes eine dauernde wesentliche Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers notwendig, so gibt der Verband dies den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt. Die Abnehmer sind in diesem Falle verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen. Das Wasser wird an der Übernahmestelle zur Verfügung gestellt.

(2) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück ist ohne vorherige Zustimmung des Verbandes nicht zulässig. Der Verband kann im Einzelfall die Belieferung mit Wasser ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung im Verbandsgebiet erforderlich ist. Der Verband darf ferner die Wasserlieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten durchzuführen. Entsprechende Absperrungen werden nach Möglichkeit rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Ist der Verband durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die er nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen an der Versorgung mit Wasser ganz oder teilweise verhindert, so haben die Abnehmer keinen Anspruch auf Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens oder Minderung verbrauchsunabhängiger Entgelte. Der Verband ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Störungen zu

beseitigen.

(4) Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Bau und dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Schuldhaft verursachte Schäden sind unverzüglich zu beseitigen. Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Abnehmer oder die durch ihn zum Wasserverbrauch Berechtigten der Verbandsatzung, dieser Wasserbezugsordnung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen in solchem Maße zuwiderhandeln, daß dem Verband eine weitere Versorgung, auch unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Abnehmer und Verbandsmitglieder, nicht mehr zumutbar ist. Bei bewohnten Gebäuden ist anderweitig ein Mindestwasserbezug sicherzustellen.

§ 11

Änderungen, Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Soll der Wasserbezug eingestellt werden, ist der Abnehmer verpflichtet, dies dem Verband vorher schriftlich mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, die Anschlußleitung zu verschließen, wenn länger als ein Jahr aus dem Anschluß kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so sind die besonderen Kosten der Wiederaufnahme der Versorgung vom Anschlußnehmer zu tragen. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Verband angelegten Plomben ist auch bei Einstellung des Wasserbezugs unzulässig.

§ 12

Öffentliche Hydranten, Feuerschutz

(1) Die Einrichtung von Löschanschlüssen (Hydranten) bleibt der Gemeinde überlassen.

(2) Für den Feuerschutz wird Wasser aus den öffentlichen Hydranten und Kavernen unentgeltlich abgegeben. Das gleiche gilt für Feuerwehrrübungen.

(3) Für andere Zwecke darf Wasser aus den öffentlichen Hydranten nicht entnommen werden. Der Vorstand kann Ausnahmen gestatten.

(4) Wenn es brennt oder wenn Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der zuständigen Behörden und Verbandsorgane sowie der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(5) Bei Feuergefahr hat der Verband das Recht, Hauptleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 13

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

(1) Den Bezug von Bauwasser hat der Bauherr oder der Bauunternehmer beim Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Muß das Bauwasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers dieses Grundstückes vorzulegen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Vorstand. Er legt die weiteren Bedingungen für den Bezug des Bauwassers fest.

(2) Für Wasser, das für sonstige private Zwecke der Hauptleitung, einer Anschlußleitung oder öffentlichen Hydranten entnommen wird, werden Pauschalgebühren, die vom Vorstand festgesetzt werden, erhoben.

§ 14

Abgaben

(1) An den Verband sind **Gebühren** und **Beiträge** als öffentliche Abgaben zu leisten; Abgabenschuldner ist der Abnehmer.

(2) Mit **Beiträgen** wird der durch Zuschüsse nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Verbandsanlagen bestritten. Beiträge sind:

a) der einmalige Anschlußbeitrag für den Anschluß an die Verbandsanlagen (§ 15 dieser Satzung);

b) der Beitrag zum Bau von Anlagen (§ 16 dieser Satzung).

(3) Die **Gebühren** setzen sich zusammen aus:

a) der Zählergebühr, die alle Aufwendungen umfaßt, die mit der Anschaffung, Erneuerung, Installation, Instandhaltung und Wartung der Wasserzähler im Zusammenhang stehen;

b) der Grundgebühr, die alle Aufwendungen für den Kapitaleinsatz und die Fixkosten aus dem Betrieb der Verbandsanlagen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für eine festgesetzte Vorhaltewassermenge umfaßt;

c) der Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (wie z. B. Strom- und Chemiekosten) ergibt.

(4) Die Abgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 15

Einmaliger Anschlußbeitrag

(1) Der einmalige Anschlußbeitrag wird nach der Geschoßfläche der Gebäude berechnet. Mit dem einmaligen Anschlußbeitrag werden die Vorteile ausgeglichen, die dem Abnehmer mit dem Anschluß an ein funktionstüchtiges Versorgungsnetz entstehen. Der einmalige Anschlußbeitrag ist festzusetzen mit Begründung der Mitgliedschaft im Verband und der Anschlußmöglichkeit für ein Grundstück.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt.

(3) Die vorhandene Geschoßfläche wird in Quadratmetern berechnet nach den Außenmaßen in allen Geschossen außer Dachgeschoß. Dachgeschosse werden mit der Fläche herangezogen, die die lichte Höhe von 1,80 m übersteigt. Keller werden mit der halben Fläche herangezogen. Nebengebäude werden bei der Ermittlung der Geschoßfläche nur dann herangezogen, soweit sie Wohnzwecken dienen oder gewerblich genutzt werden. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn sie und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Nicht eingerechnet werden außerdem Scheunen, Carports und sonstige Nebenanlagen.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden nur das Wohnhaus sowie sonstige wasserverbrauchende Betriebsräume in Ansatz gebracht. Stallungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung ist die Fertigstellung der Anschlußleitung oder die Bezugsfertigkeit

des Hauses, wenn diese später eintritt. Wird die relevante Baumasse auf dem Grundstück später erhöht, so wird ein Ergänzungsbescheid festgesetzt. Dieser errechnet sich aus dem Beitrag für die erweiterte Baumasse.

§ 16

Beitrag zum Bau von Anlagen

Der Verband kann von den Abnehmern einen Beitrag als Baukostenzuschuß erheben, soweit dies notwendig ist, um die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Wasserversorgungsanlagen abzudecken. Voraussetzung ist, daß sich die Kosten dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß besteht. Umgelegt werden 70% der tatsächlichen Kosten.

§ 17

Höhe der Beiträge und Gebühren

Die Höhe des Grundbeitrages sowie der Gebühren ergibt sich aus der Tarifsatzung.

§ 18

Befreiung von Zahlungen

(1) Von der Verpflichtung zur Zahlung der Abgaben nach § 14 kann der Verband ganz oder teilweise befreien. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über ihn in angemessener Frist entscheidet.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Wasserbezugsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserbezugsordnung vom 12. März 1999 außer Kraft.

Feldolling, den 25. August 2000

Walter Schreiber, 1. Vorstandsvorsteher

Genehmigt vom Landratsamt Rosenheim nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises am 6. Oktober 2000